

# Endlich volljährig

## Was ändert sich für mich mit 18? Welche Rechte und Pflichten habe ich nun?

### Die wichtigsten Themen im Überblick

Endlich mehr Freiheit, endlich mehr Rechte, endlich keine Bevormundung mehr. Wir haben mit Unterstützung der Jugend Information Nürnberg die wichtigsten Veränderungen zusammengestellt, die nach deinem 18. Geburtstag auf dich zukommen. Wenn du zu einigen Bereichen mehr wissen möchtest oder Fragen zu anderen Themen hast, kannst du uns gerne anrufen, mailen oder persönlich vorbeikommen.

#### Allgemeine Informationen

§ 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besagt, dass die Volljährigkeit mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beginnt. Alle rechtlichen Beschränkungen, die vorher für dich als Minderjährige(n) gegolten haben fallen jetzt weg. Deine Eltern sind nicht mehr deine gesetzlichen Vertreter. Es endet somit die elterliche Sorge, die Personen- und Vermögenssorge. Gesetzlich gesehen hast du nun alle Rechte und Pflichten, die Erwachsene haben und bist für dein Handeln voll verantwortlich.

In den folgenden Abschnitten sind jeweils verschiedene Ansprechpartner(innen) genannt, an die du dich bei weiteren Fragen wenden kannst.

Wenn du Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin benötigst, aber nur über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügst, kannst du über das Beratungshilfegesetz Unterstützung bekommen. Den dafür erforderlichen Berechtigungsschein und nähere Informationen über die Voraussetzungen gibt es beim

- Amtsgericht Weilheim, Alpenstr., 82362 Weilheim, Tel. 0881/9980

#### Zivilrecht

##### Geschäftsfähigkeit

Mit 18 Jahren bist du voll geschäftsfähig. Egal, welche Kaufgeschäfte (z. B. Handy, DVD-Player, Auto) du tätigtst oder was du unterschreibst (z. B. Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Kontoeröffnung, Abschluss einer Versicherung, Kreditaufnahme), dein Handeln unterliegt nun deinem eigenen Risiko. Alle Verpflichtungen, die du eingehst und mit deiner Unterschrift anerkannt, müssen von dir erfüllt werden.

##### Prozessfähigkeit

Du kannst selbst oder durch einen von dir bestellten Vertreter (Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin) Gerichtsprozesse veranlassen bzw. entgegennehmen, d. h. du bist voll prozessfähig.

##### Schadensersatzpflicht

Zivilrechtlich gesehen wirst du jetzt für alle angerichteten Schäden, die dir zugeschrieben werden auch zur Verantwortung gezogen, d. h. du bist voll deliktfähig.

##### Testierfähigkeit

Du kannst dein eigenes Testament verfassen. Genauso darfst du eine Erbschaft annehmen oder auch ausschlagen.

Ab deinem 18. Geburtstag bist du voll strafmündig. Das Jugendstrafrecht kann aber auch bis zu deinem 21. Geburtstag angewendet werden, wenn das Gericht der Meinung ist, dass du als Täter(in) von deiner Entwicklung her wie ein(e) Jugendliche(r) eingeschätzt werden musst.

## Öffentliches Recht

### Führerscheinerwerb

- Mit 18 Jahren kannst du den PKW-Führerschein der Klasse B und den beschränkten Motorradführerschein (bis 34 PS) der Klasse A erwerben
- Hast du mit 16 bereits den A1-Schein erworben, werden dir die zwei Jahre Probezeit angerechnet
- Nach zwei Jahren Fahrpraxis, also frühestens im Alter von 20 Jahren ist es möglich, den unbeschränkten Schein der Klasse A (ohne Leistungsbeschränkung) zu beantragen



Für alle Führerscheine gilt eine Probezeit von zwei Jahren. In diesem Zeitraum solltest du jegliches Fehlverhalten vermeiden. Schon abgefahrte Reifen oder eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 15km/h haben in der Probezeit größere Auswirkungen, erst recht, wenn sich deine Delikte häufen.

Überfährst du beispielsweise eine rote Ampel, oder fährst trotz Alkoholgenusses, bekommst du mindestens einen Punkt in der Flensburger Zentrale (Verkehrszentralregister). Abgesehen von der anfallenden hohen Geldstrafe musst du ein Aufbauseminar besuchen und deine Probezeit verlängert sich um weitere zwei Jahre. Sammelst du noch mehr Punkte, kann dir von der Wiederholung der Fahrprüfung bis zum Entzug der Fahrerlaubnis alles passieren.

Die Promillegrenze für Fahranfänger und alle unter 21 Jahren liegt derzeit bei 0,0‰.

Autofahren unter Drogeneinfluss ist grundsätzlich verboten. Fährst du trotzdem, gefährdest du dich und andere und musst bei einer Kontrolle deinen Führerschein sofort abgeben.

Achtung: Auch wenn du nicht selbst am Steuer sitzt, kannst du deinen Führerschein verlieren. Bei allen Drogendelikten wird immer eine Abschrift an die Führerscheinstelle weitergeleitet. Regelmäßiger Drogenkonsum führt - laut Gesetz - ebenso wie bei einem (einer) Alkoholiker(in) zur Fahruntüchtigkeit. Wenn du deine Fahrerlaubnis wieder haben möchtest, musst du verschiedene Bedingungen erfüllen und es kommen erhebliche Kosten auf dich zu.

Weitere Informationen zu den Führerscheinklassen, den Gebühren, den Verkehrsdelikten und den zugehörigen Strafen erhältst du beim

- Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Weilheim, Steinhartstr. 7, 82362 Weilheim  
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33, 86956 Schongau
- Allen Fahrschulen
- Im Internet:  
[www.verkehrsportal.de](http://www.verkehrsportal.de)  
[www.fahrtipps.de](http://www.fahrtipps.de)

Nicht nur der Führerschein und der Kauf des Fahrzeuges verschlingen viel Geld. Auch die Folgekosten (Steuer, Versicherung, Benzin, TÜV, Reparaturen und Kundendienst) fallen nicht unerheblich ins Gewicht.

## Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Mit 18 Jahren fällst du nicht mehr unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Du darfst jetzt in der Öffentlichkeit

- hochprozentigen Alkohol trinken und ihn auch erwerben.
- Tabakwaren erwerben und auch rauchen

Du hast unbegrenzte Ausgehzeiten und kannst dich in Kneipen, Discos oder Nachtlokalen aufhalten, solange du möchtest. Im Kino kannst du dir jetzt jeden Film ansehen und auch alle Zeitschriften, Videos, DVDs, Musikkassetten, CDs und Computerspiele kaufen oder ausleihen.

Ansprechpartner für Jugendschutzangelegenheiten ist das

- Amt für Jugend und Familie, Präventive Jugendhilfe  
Kinder und Jugendschutz  
Rainer Strick, Pütrichstr. 10, 82362 Weilheim Tel.: 0881/681-282  
e-mail: jugendschutz@lra-wm.bayern.de



## Arbeiten

Du kannst jetzt länger als 40 Stunden pro Woche arbeiten und auch Wochenendarbeit, sowie Schicht-, Akkord- und gefährdende Arbeit sind möglich. Eine Kürzung der Pausenzeit auf insgesamt ½ Stunde bei einer täglichen Mindestarbeitszeit von sechs Stunden ist jetzt üblich.

Weitere Fragen beantwortet dir das

Gewerbeaufsichtsamt München - Land zuständig für Oberbayern

Heßstr. 130 | 81549 München

Tel.: 089/69938-0 | Abteilung Jugendarbeitsschutz verlangen

e-mail: poststelle@gaa-m-l.bayern.de

Internet: www.gaa-m-l.bayern.de

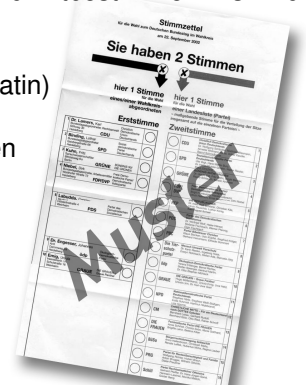
## Rechte und Pflichten als Staatsbürger mit 18

### Wahlrecht

Ab 18 bist du wahlberechtigt und kannst in diesem Rahmen an der Politik in Deutschland mitbestimmen. Es wird zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht unterschieden:

- Beim aktiven Wahlrecht machst du dein Kreuzchen für eine(n) Kandidaten (Kandidatin) der eine Partei
- Beim passiven Wahlrecht kannst du dich als Kandidat(in) zur Wahl aufstellen lassen und andere können für dich stimmen

Du kannst also wählen und dich wählen lassen für den Stadt- oder Gemeinderat, den Landtag und Bundestag, den Europarat, sowie den Betriebs- oder Personalrat.



### Wehrpflicht und Ersatzdienst

„Wehrpflicht“ umfasst nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers den Wehrdienst und als Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer (KDV) den Zivildienst (ZD) und den Anderen Dienst im Ausland (ADiA).

Artikel 12a des Grundgesetzes bestimmt: „Männer können vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.“ In der Regel musst du also deinem Land dienen.

Falls du für dich den Dienst mit der Waffe ausschließt, lässt dir das Gesetz die Möglichkeit den Wehrdienst zu verweigern. Der Artikel 4 des Grundgesetzes

besagt: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“

Die Wehrpflicht beginnt mit 18 Jahren. Die Erfassung der Wehrpflichtigen durch die zuständige Meldebehörde (Kreiswehrersatzamt) erfolgt schon ein halbes Jahr früher, also etwa mit 17 ½ Jahren. Danach bekommst du

einen Musterungstermin. Dort wird deine Tauglichkeit für den für den Wehrdienst genauso festgestellt, wie für den Zivildienst.

Hast du dich zur Verweigerung entschlossen, musst du einen offiziellen, schriftlichen Antrag als Kriegsdienstverweigerer stellen, den du mindestens 14 Tage vor deinem Musterungstermin beim Kreiswehrrersatzamt einreichen solltest. Es geht aber auch noch nach Ablauf dieser Frist. Dein Antrag muss vollständig sein und ausreichend glaubhaft begründet.

Vom Zeitpunkt der Musterung an musst du für die Wehrbehörde jederzeit erreichbar sein. Änderungen deiner Adresse oder des Wohnortes, längere Abwesenheiten etc. musst du dem Kreiswehrrersatzamt melden. Nach der Musterung erfolgt die Einberufung.

Von der Wehrpflicht befreit ist:

- Wer bei der Musterung als untauglich eingestuft wird bzw. den Tauglichkeitsgrad „T5“ erreicht hat
- Wer schwer behindert ist
- Verheiratete Wehrpflichtige und Wehrpflichtige in eingetragenen Lebenspartnerschaften
- Wer das 23. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht einberufen wurde
- Wer zwei Brüder hat, die bereits den Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet haben. Dazu musst du bei der Antragstellung die Geburtsurkunden deiner Brüder und Bescheinigungen über den geleisteten Dienst vorlegen

Die Wehrpflichtigen haben die Möglichkeit den Dienst freiwillig abzuleisten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.



Abiturienten bzw. Fachoberschüler, die einen Ausbildungsvertrag, bzw. eine rechtsverbindliche Zusage für eine betriebliche Ausbildung vorweisen, werden zeitlich befristet nicht zum Dienst herangezogen. In diesem Fall erhöht sich das mögliche Heranziehungsalter auf 24 Jahre.

Der Grundwehrrdienst und der Zivildienst dauern zurzeit neun Monate. Der Andere Dienst im Ausland dauert zwölf Monate. Bei einigen Organisationen kann die Dienstzeit bis zu 18 Monaten betragen.

Weitere Informationen findest du unter [www.zivi.org](http://www.zivi.org) oder [www.zivildienst.de](http://www.zivildienst.de)

## Sonstige Veränderungen

### Eigene Wohnung

Mit 18 kannst du von zu Hause ausziehen. Ob du dir schon eine eigene Wohnung leisten kannst, solltest du dir genau ausrechnen. Als Alternative könntest du ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft suchen bzw. weiterhin zu Hause wohnen, bis du genügend Geld verdienst.

Neben der Grundmiete, Kaution, evtl. Maklergebühren, Renovierungskosten und dem nötigsten Mobiliar fallen die so genannten Betriebs- oder Nebenkosten (Wasser, Müllabfuhr, Grundsteuer, Heizung etc.) an, falls sie nicht schon im Mietpreis als Pauschale enthalten sind. Dazu kommen noch Strom-, Telefon-, Rundfunk- und Fernsehgebühren und - unbedingt empfehlenswert - eine Haftpflichtversicherung.

Zähle alle Kosten zusammen und ziehe sie von deinem Verdienst ab. Dann weißt du, ob der verbliebene Rest ausreicht, um deinen weiteren Lebensunterhalt (Lebensmittel, Kleidung, Weggehen, Handy, Auto oder Fahrtkosten etc.) damit zu bestreiten.

Auch wenn dein Auszug keine freiwillige Entscheidung ist, sondern du daheim ausziehen musst, weil es Probleme gibt, kannst du dich an die Mitarbeiter(innen) des ASD wenden.

### Unterhaltsansprüche

Auch nachdem du 18 geworden bist, können deine Eltern dir gegenüber unterhaltspflichtig sein und zwar wenn du:

- Eine Schul- und Berufsausbildung absolvierst oder studierst
- Arbeitslos bist und den Vermittlungsversuchen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehst
- Krank oder behindert bist, so dass du deinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kannst

Deine Eltern sind dann im Rahmen der Zumutbarkeit zum weiteren Unterhalt verpflichtet, bis du eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hast.

In den letzten Jahren hat sich das Gesetz dazu geändert. Deine jüngeren minderjährigen Geschwister werden dir gegenüber nicht mehr bevorzugt. Bis zu deinem 21. Geburtstag bist du ihnen gegenüber gleichberechtigt, solange du in der Ausbildung stehst. Damit hast du das gleiche Recht auf Unterhalt wie sie.

Bekommst du von deinen Eltern Unterhalt gewährt, können sie bestimmen, ob dieser in Form von Geld oder der Unterkunft, Verpflegung und Kleidung im Elternhaus geleistet wird. Dieses Recht auf Unterhalt birgt für dich auch die Pflicht, deinen Eltern im Haushalt oder bei sonstigen Arbeiten (z. B. eigener Betrieb, Landwirtschaft) zu helfen.

Hast du weitere Fragen zu diesem Thema, wende dich an folgende Adresse

- Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau  
Dienststelle Weilheim, Pütrichstr. 10, 82362 Weilheim  
Dienststelle Schongau, Schloßplatz 2, 86956 Schongau

## Ehemündigkeit

Wenn beide Partner 18 Jahre alt sind, können sie ohne die Zustimmung der Eltern heiraten.

Willst du mit 18 Jahren eine noch nicht volljährige Person heiraten, müsst ihr beim Familiengericht einen Antrag auf Befreiung „von der Erfordernis der Volljährigkeit“ stellen. Um diesen Antrag stellen zu können, muss dein(e) Partner(in) mindestens 16 Jahre alt sein.



Für weitere Informationen wende dich an das

- Familiengericht, Alpenstraße, 82362 Weilheim,

## Kindergeld

Deine Eltern bekommen für dich monatlich vom Staat Kindergeld bezahlt. Es beträgt für die ersten drei Kinder € 154,-, ab dem vierten Kind € 179,- pro Monat. Grundsätzlich wird Kindergeld zunächst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Danach ist die Zahlung vom Einkommen des Kindes abhängig. Für 2006 beträgt die Einkommensgrenze € 7.680,-. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (z. B. Ausbildungsvergütung, Ferienjobs etc.) kannst du den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von jährlich € 920,- oder ggf. höhere (steuerlich berücksichtigungsfähige) Werbungskosten wie z. B. Fahrtkosten, Aufwendungen für Arbeits- und Ausbildungsmittel, Kosten für Fortbildung oder Bewerbungen, sowie Gewerkschaftsbeiträge vom Einkommen absetzen.

Seit dem 01.01.2007 gibt es einige wichtige Änderungen beim Kindergeld, die erstmals für die nach dem 31.12.1982 geborenen Kinder gelten. Für die Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982 gelten folgende Übergangsregelungen: Wer 2006 25 oder 26 Jahre alt geworden ist, bekommt noch bis 27 Kindergeld. Wer 2006 24 Jahre alt geworden ist, bekommt noch bis 26 Kindergeld.

Alle weiterführenden Informationen gibt es bei der Familienkasse. Unter folgenden Bedingungen wird das Kindergeld weitergezahlt, bis du 25 bist:

- Du absolvierst eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium
- Du bist in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen oder Ausbildungsabschnitten (hier wird eine Höchstdauer von vier Monaten angenommen)
- Du hast trotz Bemühungen keinen Ausbildungsplatz gefunden (als Nachweis gelten Bewerbungsschreiben, Absagen oder eine eigens aufgebene Zeitungsannonce)
- Du machst ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, den Europäischen Freiwilligendienst oder leistest nach § 14 b des Zivildienstgesetzes einen Dienst im Ausland ab

- Du arbeitest als Au Pair im Ausland und besuchst dort um dich weiterzubilden nachweislich eine Sprachenschule, eine High School oder ein College

Die Kindergeldzahlung für dich endet mit dem Prüfungsmonat, spätestens aber mit dem 25. Geburtstag, auch wenn dein Studium dann noch nicht abgeschlossen ist.

Bis zu deinem 21. Geburtstag bekommst du Kindergeld, wenn du arbeitslos bist und den Vermittlungsversuchen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehst. Dazu musst du dich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos melden.

Genauere Informationen zu diesem Thema bekommst du bei der

- Familienkasse der Agentur für Arbeit  
Steinhartstr., 82362 Weilheim

### Schule

Ab 18 Jahren muss die Schulpost an dich adressiert sein. Entschuldigungen und Zeugnisse können von dir unterschrieben werden. Du darfst Prüfungsentscheide der Schule selbst anfechten und wirst allein über deine Leistungen unterrichtet.

Du kannst selbst wählen, welche Schulform du besuchen möchtest und vertrittst dich selbst in allen schulischen Gremien. Die Einhaltung der Schulordnung bleibt weiterhin Pflicht, auch nach deinem 18. Geburtstag. Die Vollzeitschulpflicht in Bayern beträgt neun Jahre. Darüber hinaus besteht die Pflicht zum Berufsschulbesuch bis du 21 Jahre alt bist.

- Alle Jugendlichen, die an einer Berufsausbildung teilnehmen, erfüllen diese Pflicht
- Alle anderen Jugendlichen müssen entweder für die Dauer von drei Jahren eine Jungarbeiterklasse besuchen (ein Schultag pro Woche) oder
- In Form von Vollzeitunterricht ein Jahr lang das BVJ (Berufsvorbereitungsjahr) absolvieren
- Mit dem Erhalt der mittleren Reife hast du deine Schulpflicht erfüllt

Für weitere Informationen wende dich an die

- Staatliche Schulberatungsstelle, Pütrichstr. 10, 82362 Weilheim  
Internet: [www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)

### Sorgerecht für das Kind

Nachdem du 18 geworden bist und als unverheiratete Frau ein Kind bekommst, hast du in der Regel das alleinige Sorgerecht für dein Kind.

Durch eine Sorgeerklärung beim Amt für Jugend und Familie ist es auch möglich, gemeinsam mit dem Vater die elterliche Sorge zu beantragen und auszuüben.

Nähere Fragen hierzu beantworten dir

- Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau  
Dienststelle Weilheim, Pütrichstr. 10, 82362 Weilheim  
Dienststelle Schongau, Schloßplatz 2, 86956 Schongau

Mit freundlicher Genehmigung von Jugend Information Nürnberg



Stand: März 2011